

AMBERG

Gegen Zustellungsurkunde

Bayernland eG
Hans-Thoma-Straße 28-30
92224 Amberg

Amberg, 09.12.2025

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Käserei durch Neubau und Betrieb einer [REDACTED]produktion mit Reifelager und Änderung des Bescheides vom 11.02.2020

3.2-U Gr
Referat für Recht, Umwelt
Und Personal
Amt für Ordnung und Umwelt
Anja Graf
Herrnstraße 1 - 3
92224 Amberg
Zimmer Nr.: 112
T 09621 10-2004
Anja.Graf@Amberg.de

Die Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt – erlässt folgenden

B E S C H E I D:

A. Genehmigungsgegenstand

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung

Die Bayernland eG GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben B und C die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Käserei durch Neubau und Betrieb einer [REDACTED]produktion mit Reifelager.

II. Der Bescheid der Stadt Amberg – Amt für Ordnung und Umwelt - vom 11.02.2020 [REDACTED] wird wie folgt geändert:

1. Die Auflagennummer 2.3.3 wird ersetztlos gestrichen.
2. Die bisherigen Auflagennummern 2.3.4 und 2.3.5 werden zu den neuen Auflagennummern 2.3.3 und 2.3.4.
3. Die Auflagennummer 2.3.2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Betriebszeit

Betrieb der Käserei:

- *Montag bis Sonntag (einschließlich feiertags):
00.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Dreischichtbetrieb*

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-203
Anrufbeantworter
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

Anlieferung von Rohmilch:

- Montag bis Sonntag (einschließlich feiertags):
06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sonstiger Lieferverkehr:

- Werktags: 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr"

4. Die Auflagennummer 2.4.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Beurteilungspegel der durch den Gesamtbetrieb der Käserei Amberg ausgehenden Betriebsgeräusche einschließlich des Vorhabens (Neubau der [REDACTED] Produktion und eines Reifelagers für [REDACTED] mit Außenanlagen) dürfen zusammen mit dem der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwertanteile für die Gesamtanlage [dB(A)]	
Nr.	Beschreibung	Tagzeit	Nachtzeit
1	Lenbachweg 23-25	60	43
2	Kümmersbrucker Str. 7	60	45
3	Raiffeisenstraße 5a	60	43
4	Lenbachweg 19	55	40
5	Lenbachweg 13	55	40
6	Lenbachweg 10 g-m	60	45
7	Kümmersbrucker Str. 11 b	60	45

Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit den höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Die Tagzeit gilt von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.“

5. Die Auflagennummer 2.4.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Ziffer 2.4.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.“

6. Die Auflagennummer 2.5.2.1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Befestigung der Bodenflächen des gesamten Geländes auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss unter Einschluß der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten und Entwässerungsgräben, sowie Aufkantungen und Rinnen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und den zu erwartenden chemischen, thermischen, mechanischen und dynamischen Belastungen z.B. durch Lasteinwirkungen und -weiterleitungen, Nutzungseinwirkungen, Befahrung, bewegliche Einzellasten standhalten.“

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Antragsunterlagen vom 11.03.2024 zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Allgemeine Angaben
2. Umgebung und Standort der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
4. Luftreinhaltung
5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
6. Anlagensicherheit
7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)

8. Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich
9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
12. Gewässerschutz
13. Naturschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Unterlagen sind in der elektronischen Akte der Stadt Amberg unter [REDACTED] gespeichert und mit digitalem Genehmigungsvermerk des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg vom 09.12.2025 versehen.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Antragsgegenstand

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere folgende anlagentechnische Änderungen:

- Neubau einer [REDACTED]produktion ([REDACTED]) mit
 - Käserei
 - Kühlager
 - Verpackungslager
 - Verlade- und Versandbereich
- Neubau einer Reifehalle für [REDACTED] mit
 - Automatisiertes Regalsystem

Genehmigte Nummer(n) nach Anhang 1 der 4. BImSchV	
7.32.1 G+E	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag

1.2. Anlagenbeschreibung

Mit dem Neubau verlagert sich die bestehende [REDACTED]produktion inklusive dafür nötigen Produktions- und Verpackungsanlagen in das neue Gebäude (östlicher Gebäudeteil). Der Kühlraum für das fertige Produkt ist integriert und an die Verladerampen angedockt.

Die Reifehalle für [REDACTED] ist direkt mit dem Neubau für die [REDACTED]produktion verbunden (westlicher Gebäudeteil). Die Reifung des [REDACTED] wird nach Abschluss des Neubaus vollständig in die neue Reifehalle verlagert. Die bestehenden Reiferäume werden im Anschluss weiter für Lagerprozesse von [REDACTED] und anderen Dingen verwendet.

Mit dem Neubau erfolgt außerdem die Neugestaltung der aktuellen Verkehrssituation und die Schaffung neuer Stellplätze für LKW und Mitarbeiterfahrzeuge.

Neben dem bestehenden Parkplatz P1 im östlichen Bereich des Betriebsgeländes (FINr. 2018), der unmittelbar an einen öffentlichen Parkplatz angrenzt, befindet sich ein weiterer Parkplatz P2 im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes (FINr. 2018) sowie ein Parkplatz P3 im nördlichen Bereich (FINr. 2013/2).

Die bestehenden Produktions- und Verwaltungsgebäude der Bayernland eG befinden sich auf den Grundstücken mit den FlNr. 2017 und 2018, Gem. Amberg.

Das geplante Vorhaben befindet sich südlich der bisherigen Produktionsbereiche auf Grundstück in der Hans-Thoma-Straße 34 mit der FlNr. 2021/10 Gemarkung Amberg in 92224 Amberg.

1.3. Anlagenkenndaten

Räumliche Zuordnung:

Produktionsgebäude auf FlNr. 2021/10 Gemarkung Amberg

1.3.1. Technische Einrichtungen / Produktionsdaten / Betriebszweck

- Produktion von [REDACTED] (bezeichnet als [REDACTED] oder [REDACTED]):

Die theoretischen maximalen Verarbeitungsmengen basieren auf den reinen technischen Auslegungsdaten der Anlagen. Die gesamte Anlage ist eine Kombination aus [REDACTED]
[REDACTED].

Auf Grundlage der theoretischen Milchmenge pro Fertiger und den technischen Verfügbarkeiten der einzelnen Komponenten ergibt sich eine durchschnittliche Tagesmenge:

theoretische durchschnittliche verarbeitete Milchmenge aus technischer Anlagenleistung	[REDACTED] t/Tag bezogen auf ■ Produktionstage
--	--

- Produktion im gesamten Werk Amberg:

durchschnittlich verarbeitete Milchmenge	[REDACTED] t/Tag
--	------------------

1.4. Betriebszeit

Betrieb der Käserei:

- Montag bis Sonntag (einschließlich feiertags): 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dreischichtbetrieb

Anlieferung von Rohmilch:

- Montag bis Sonntag (einschließlich feiertags): 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sonstiger Lieferverkehr:

- Werktag: 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

Der Gesamtbetrieb ist entsprechend den Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Stand: 12.11.2019) entsprechend den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung oder, wo dies nicht möglich ist, zur Minderung von Geruchsemissionen zu betreiben.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998 einzuhalten.

- 2.2.2. Der Gesamtbetrieb ist entsprechend den Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Stand: 12.11.2019) entsprechend den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung oder, wo dies nicht möglich ist, zur Minderung von Lärmemissionen zu betreiben.
- 2.2.3. Die Beurteilungspegel der durch den Gesamtbetrieb der Käserei Amberg ausgehenden Betriebsgeräusche einschließlich des Vorhabens (Neubau der [REDACTED]produktion und eines Reifelagers für [REDACTED] mit Außenanlagen) dürfen zusammen mit dem der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehr an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwertanteile für die Gesamtanlage [dB(A)]	
Nr.	Beschreibung	Tagzeit	Nachtzeit
1	Lenbachweg 23-25	60	43
2	Kümmersbrucker Str. 7	60	45
3	Raiffeisenstraße 5a	60	43
4	Lenbachweg 19	55	40
5	Lenbachweg 13	55	40
6	Lenbachweg 10 g-m	60	45
7	Kümmersbrucker Str. 11 b	60	45

- 2.2.4. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit den höchsten Beurteilungspegel im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Die Tagzeit gilt von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- 2.2.5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Ziffer 2.2.3 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.2.6. Das Vorhaben ist entsprechend der schalltechnischen Untersuchung ([REDACTED] mit den zugrundeliegenden Planunterlagen und Betriebsbeschreibungen (u. a. Einhaltung der angegebenen Schallleistungspegel für die geplanten und bestehenden gebäudetechnischen Anlagen) auszuführen.

Variationen von den im Gutachten angegebenen Schallleistungspegeln und Einwirkzeiten (Nr. 8 Ziffer 5 im schalltechnischen Gutachten) sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch stets der schalltechnischen Überprüfung.

Wird davon abgewichen, ist erforderlichenfalls ein Nachweis über die Gleichgültigkeit anderer Planungen zu erbringen.

- 2.2.7. Der Parkplatz P1 (östlicher Bereich auf der FINr. 2018) darf nachts nur eingeschränkt genutzt werden. Innerhalb der ungünstigsten vollen Nachtstunde sind maximal [REDACTED] Pkw-Fahrbewegungen (Zu- oder Abfahrten) möglich. Dies kann z. B. durch organisatorische Maßnahmen realisiert werden.

- 2.2.8. Die Nutzung des Parkplatzes P3 (FINr. 2013/2) zur Nachtzeit ist nicht gestattet.

- 2.2.9. Anlieferungen und der sonstige Lieferverkehr sind zur Nachtzeit nicht gestattet.

- 2.2.10. Anlieferungen von Milch außerhalb der unter 1.4 angegebenen Zeiten stellen eine begründete Ausnahme dar.

- 2.2.11. Die Anlagen sind entsprechend dem heutigen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5 und 3.1 b der TA-Lärm). Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonhaltigen oder impulsartigen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.
- Körperschallübertragende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder durch lückenlose durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagen- teilen zu entkoppeln.

- Alle geplanten Durchtrittsöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen durch Außenwände und Dach usw. sind akustisch abzudichten.

2.2.12. Frhestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BlmSchG zugelassene Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 2.2.3 genannten Immissionsrichtwerte nachzuweisen. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26. August 1998. Die Messungen sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

2.2.13. Die Messung ist turnusgemäß alle drei Jahre im Rahmen der gesamtbetrieblichen Immissionsmessung zu wiederholen. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA-Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen. Die Messungen sind dabei bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchzuführen.

2.2.14. Sollten Immissionsrichtwerte an einzelnen Immissionsorten nicht eingehalten werden können, hat der Betreiber spätestens sechs Monate nach Vorlage des Messberichtes einen Maßnahmenkatalog zur Behebung der Überschreitung einschließlich zeitlichem Ablauf vorzulegen.

3. Wasserwirtschaft

3.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1.1. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV und die hierzu ergangenen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG sind für alle auf dem Anlagengelände betriebene Anlagen einzuhalten. Insbesondere ist die TRwS 786 anzuwenden. Auf die Anforderung nach der Anlagenverordnung § 17 Abs. 1-2 und § 24 Abs. 1-3 AwSV wird verwiesen.

3.1.2. Die Befestigung der Bodenflächen des gesamten Geländes auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss unter Einschluss der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten und Entwässerungsritten, sowie Aufkantungen und Rinnen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und den zu erwartenden chemischen, thermischen, mechanischen und dynamischen Belastungen z.B. durch Lasteinwirkungen und -weiterleitungen, Nutzungseinwirkungen, Befahrung, bewegliche Einzellasten standhalten.

3.1.3. Einwandige Behälter, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert werden, müssen in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die

1. gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder
2. gegen die Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sind.

Die Gebinde sind in dichten, medienbeständigen, zugelassenen Auffangwannen zu bevoeren, die so groß sind, dass 10 % von Vges, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten zurückgehalten werden kann.

3.1.4. Nach § 18 Abs. 5 AwSV müssen einwandige Behälter und sonstige Anlagenteile von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben müssen, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteinrichtungen, jederzeit möglich sind.

3.1.5. Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch regelmäßige Kontrollgänge arbeitstätig auf austretende Stoffe oder sonstige Schäden zu kontrollieren.

3.1.6. Für geringe Leckagemengen sind geeignete Bindemittel und/oder Einsatzgeräte zur Aufnahme der wassergefährdenden Stoffe ständig in ausreichender Menge bereitzuhalten und bei Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2. Kälteanlagen

Bezüglich der Aufstellung und des Betriebs einer Kälteanlage sind die Anforderungen gemäß § 35 Abs. 3 AwSV einzuhalten.

4. Naturschutz

- 4.1. Für Bäume und Hecken gilt gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ein Schnittverbot vom 1. März bis 30. September, demnach ist die Gehölzbeseitigung, auch zur Baufeldfreimachung, innerhalb dieser Zeit nicht erlaubt. Jegliche Eingriffe in den Heckenbestand entlang der nördlichen Flurstücksgrenze sind zuerst mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Amberg abzustimmen.
- 4.2. Die Heckensträucher entlang der südlichen Flurstücksgrenze sind zu erhalten (siehe textliche Festsetzung A 9.6 des Bebauungsplans AM 102 „Raiffeisenstraße-Leopoldstraße“). Während der Bauphase sind fachliche Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4 zu ergreifen, um Beeinträchtigungen der Heckenstruktur zu vermeiden.
- 4.3. Sind in der Heckenstruktur an der nördlichen Flurstücksgrenze Bäume enthalten, so muss im Falle einer Gehölzentnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Amberg ein Antrag auf Baumfällung gestellt werden. Die Kriterien der Baumschutzverordnung sind einzuhalten.

5. Tiefbau

- 5.1. Sämtliche Produktionsabwässer oder die damit direkt verbunden sind, z.B. Reinigungsabwässer, Spülwässer, Abwässer aus WRG-Anlagen, etc., müssen in ihrer Beschaffenheit der Satzung der Stadt Amberg und dem Merkblatt DWA M 115 Teil 2 Anhang 1 entsprechen und die darin vorgegebenen Grenzwerte einhalten. Zur Einhaltung sind entsprechend geeignete Behandlungsanlagen und Verfahren vorzuschalten.
Die vorhandene Behandlungs- und Neutralisationsanlage ist entsprechend zu verbessern.
Die Einhaltung der Grenzwerte gem. Merkblatt DWA M 115 Teil 2 Anhang 1 ist kontinuierlich zu überwachen und ein Betriebsbuch täglich zu führen.
Der Stadt Amberg sind vierteljährliche die Ergebnisse der Überwachung schriftlich vorzulegen.
Sollten sich aufgrund der Zusammensetzung des Abwassers auf der Verbandskläranlage Theuern derzeit nicht vorhersehbar Probleme bei der Abwasserreinigung zeigen, so wird sich eine Verschärfung der Anforderungen ausdrücklich vorbehalten.
- 5.2. Der Rückhaltung von Fetten jeglicher Art ist von besonderer Bedeutung. Für die Errichtung und den Betrieb der Fettabscheider sind die DIN EN 1825 T1, T2 zu beachten. Der Stadt Amberg sind jährlich die Entsorgungs- und Wartungsnachweise unaufgefordert schriftlich vorzulegen.
- 5.3. Die Ableitung der Produktionsabwässer und der direkt damit verbundenen Abwässer hat über den neu erstellten Schmutzwasserkanal DN 250 PEHD (Schacht Nr. 621007B026 bis 621006B017) zum Hauptsammler ZAB Amberg-Kümmersbruck im Bereich des LGS-Geländes zu erfolgen.
Die max. Einleitungsmenge für Produktionsabwässer wird auf die im Ablaufkanal DN 250 PEHD maximal möglich Ablaufmenge von 43 l/s begrenzt bzw. ist auf diese Menge zu drosseln.
Weitere Abwassermengen sind im Milchwerk zwischenzuspeichern und zeitliche verzögert einzuleiten.
Über etwaige vorhanden Notüberläufe und Notüberlaufschwellen dürfen keine Produktionsabwässer in die Mischwasserkanalisation der Stadt Amberg eingeleitet werden.
Diese Notüberläufe sind über Schieber oder Absperrungen zu verschließen und gegen unbefugtes Bedienen zu sichern.
- 5.4. Die weiteren im Bereich der Milchwerke anfallenden häuslichen Abwässer z.B. aus dem Verwaltungs- trakt, Toiletten und Sanitäranlagen dürfen der städtischen Mischwasserkanalisation über die vorhandenen Hausanschlussleitungen zugeführt werden.

- 5.5. Um eine falsche Bedienung durch das Betriebspersonal zu vermeiden, sollte eine weitgehende Automatisierung des Ableitungsvorgangs in Betracht gezogen werden.
- 5.6. Falschbedingungen, Störfälle oder sonstige Notfälle sind umgehend telefonisch an das Personal der Kläranlage Theuern oder deren 24 Std.-Bereitschaftsdienst zu melden, um Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
- 5.7. Werden Abwasserströme vor der Einleitung in die Kanalisation über WRG-Anlagen Wärme entzogen, so ist eine Mindesttemperatur von 14°C an der Einleitungsstelle, Schacht Nr. [REDACTED] einzuhalten.
- 5.8. Sämtliche im Grundbuch gesicherte öffentliche Kanäle dürfen nicht überbaut werden und sind jederzeit zugänglich zu halten.

6. Bauordnung

6.1. Abstandsflächen

- 6.1.1. Für das Grundstück „Hans-Thoma-Straße 34“ (Fl.Nr. 2021/10 Gemarkung Amberg) müssen die auf dem Grundstück „Hans-Thoma-Straße 28, 30“ (Fl.Nr. 2018 Gemarkung Amberg) zu liegen kommenden Abstandsflächen im Zuge einer Zustimmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme von den entsprechenden Nachbarn übernommen werden.
- 6.1.2. Für die geplante Wendeltreppe an der südwestlichen Außenwand ist ein Antrag auf Abweichung von den abstandsflächenrechtlichen Vorschriften, als auch die Darstellung der Abstandsflächen vor der geplanten Wendeltreppe einzureichen.

6.2. Sanitäre Anlagen

Die geplanten fensterlosen Bäder und Toiletten sind mit einer wirksamen Lüftung auszuführen.

6.3. Solaranlagen

Die Anforderungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen gemäß Art. 44a BayBO müssen vorliegend erfüllt werden, da das Baugesuch bzw. deren vollständige Bauvorlagen nach dem Stichtag 01.03.2023 bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.

6.4. Aufenthaltsräume

- 6.4.1. Ein begründeter Antrag auf Abweichung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen von den Vorschriften des Art. 45 BayBO hinsichtlich der Nichteinhaltung der ausreichenden Belichtung und Belüftung, der die offensichtlich zum Aufenthalt bestimmten Bereiche/ Räume „Verladung“ (EG), „Büro AL“ (OG) und die beiden Räume „ZBV“ (OG), ist zu stellen.
- 6.4.2. Zur abschließenden Prüfung ist die Konkretisierung der Nutzung der Räume „ZBV“ (OG) in den Antragsunterlagen erforderlich.

6.5. Standsicherheitsnachweis

- 6.5.1. Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Deutschland anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen.
- 6.5.2. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind statische Berechnungen eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit für alle statisch relevanten Teile jeweils rechtzeitig vor ihrer Errichtung zur Prüfung vorzulegen. Zudem sind für alle statisch relevanten Bauteile, die brandschutz-

technische Anforderungen zu erfüllen haben, Detailunterlagen eines Nachweisberechtigten vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

- 6.5.3. Mit der Errichtung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die zugehörigen Prüfberichte und geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen. Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.
- 6.5.4. Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass die Teile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie beispielsweise Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.
- 6.5.5. Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Prüfberichte ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg mit der Baubeginnsanzeige, vorzulegen.
- 6.5.6. Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überwachen. Dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg ist mit Anzeige der Nutzungsaufnahme eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung (Bescheinigung Standsicherheit II) oder - falls noch nicht vorhanden - eine Bestätigung, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen, vorzulegen.
- 6.5.7. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Anlagenteile oder Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Anlagenteile oder Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren.

6.6. Brandschutznachweis

- 6.6.1. Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg mit der Baubeginnsanzeige, vorzulegen.
- 6.6.2. Die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) ist dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme, vorzulegen.

6.7. Baubeginn

Der Baubeginn ist dem Amt für Ordnung und Umwelt mindestens eine Woche vorher anzugeben (Baubeginnsanzeige).

6.8. Nutzungsbeginn

Der Nutzungsbeginn ist dem Amt für Ordnung und Umwelt mindestens zwei Woche vorher anzugeben.

7. Arbeitssicherheit

7.1. Gefährdungsbeurteilung

Vor Betriebsbeginn sind Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Die darin definierten Maßnahmen sind umzusetzen.

Neben dem normalen Betrieb sind auch besondere Betriebszustände, wie Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung zu betrachten.

Hinweis: Anhaltspunkte für die Gefährdungsbeurteilung sind beispielsweise die Betriebsanleitungen der Hersteller und die Risikobetrachtungen der Hersteller.

7.2. Betriebsanweisungen und Unterweisungen

- 7.2.1. Anhand der Ergebnisse der unter 7.1 geforderten Gefährdungsbeurteilung sind für die Betriebszustände der Anlage Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7.2.2. Die an der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Tätigkeit hinsichtlich der besonderen Gefahren hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Diese Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren. Die Unterweisungsnachweise müssen im Betrieb zur Einsichtnahme vorliegen.

7.3. Prüfungen

- 7.3.1. Festlegung und Dokumentation der Prüfmodalitäten gemäß §3 (6) BetrSichV: Vor Betriebsbeginn sind sämtliche sicherheitsrelevanten Prüfungen in einer Liste zusammenzufassen und die Prüfmodalitäten (Prüfperson, -umfang, -grundlage, -rhythmus, Dokumentation) festzulegen. Die in den Betriebsanleitungen definierten Prüfungen sind vollständig mit aufzunehmen.
- 7.3.2. Vor Betriebsaufnahme sind die erforderlichen Prüfungen (elektrische Betriebsmittel etc.) nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.
- 7.3.3. Die wiederkehrenden Prüfungen nach 7.3.1 sind durchzuführen. Über die Prüfungen sind detaillierte Unterlagen zu erstellen und aufzubewahren, sodass sie für die Überprüfung eingesehen werden können. Die bei der Prüfung festgestellten Mängel sind umgehend zu beseitigen.
- 7.4. Sämtliche Anlagenteile sind zu definieren und Konformitätserklärungen vorzuhalten. Die Anlagen und Maschinen müssen den europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit entsprechen. Die Anlagen müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.

8. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Nebenbestimmungen bestehender Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Regelungen oder Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert oder ergänzt werden bzw. überholt sind.
3. Als Grundlage zur Prüfung wurde die vorgelegte Berechnung des Stellplatznachweises gemäß aktueller städtischer Stellplatzsatzung herangezogen. Gemäß Kfz-Richtzahlenliste der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Amberg wird für Handwerks- und Industriebetriebe ein Stellplatzschlüssel mit 1 Stellplatz/70 m² NUF oder je 3 Beschäftigte vorgesehen. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Der Neubau des Betriebsgebäudes würde zu einer unverhältnismäßigen Mehrung an zusätzlichen Kfz-Stellplätzen führen. Der tatsächliche Bedarf ändert sich jedoch nicht, da die Anzahl der Beschäftigten unverändert bleibt. Ein zusätzliches Erfordernis von Stellplätzen ist hier nicht gegeben.

4. Für die Rückhaltung, Behandlung und Einleitung von Niederschlagswasser ist beim Tiefbauamt der Stadt Amberg ein eigenständiger Antrag auf Entwässerung zu stellen. Diese Erlaubnis ist nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst, weshalb diese Erlaubnis eigens beschieden wird.
5. Der Bauherr hat die Vorschriften der VO (EG) 852/2004 einzuhalten.

D. Kostenentscheidung

1. Die Bayernland eG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.
3. An Auslagen sind für die Zustellung dieses Bescheides [REDACTED] € angefallen.

G R Ü N D E:

I. Sachverhalt

1. Antragsgegenstand

Die Bayernland eG betreibt in der Hans-Thoma-Straße 28-30, 92224 Amberg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage.

Mit E-Mail vom 01.07.2025 beantragte die Bayernland eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG hinsichtlich des Neubaus und Betriebes einer [REDACTED]produktion mit Reifelager.

Die [REDACTED]produktion ([REDACTED]) in Amberg wurde im Jahr 1981 begonnen. Die Gebäude und Anlagen sind mittlerweile 40 Jahre alt und liegen damit am Ende ihrer Nutzbarkeit. Außerdem wird seit den 1970er Jahren [REDACTED] in Amberg produziert und gereift. Die Pflege während dieser Reifung erfolgt aktuell manuell und soll zukünftig automatisiert werden.

Das Vorhaben umfasst dabei den Neubau eines Produktionsgebäudes für [REDACTED] inklusive einer integrierten Reifungshalle für den [REDACTED]. Der Neubau erfolgt auf einem noch unbebauten Grundstück auf dem Firmengelände.

Die bestehende [REDACTED]produktion verlagert sich in den Neubau. Hierzu werden sowohl die dafür nötigen Produktions- und Verpackungsanlagen erneuert als auch der Kühlraum für das fertige Produkt integriert und an Verladerampen angedockt. Die für die Produkte nötigen Verpackungen werden aus dem jetzigen Verpackungsmittelager ausgegliedert und ebenfalls im neuen Gebäude untergebracht. Die Produktionskapazität an [REDACTED] erhöht sich um [REDACTED] t/a auf insgesamt [REDACTED] t/a.

Die [REDACTED]menge verändert sich nur unwesentlich, da der Fokus bei der neuen Reifungshalle in der Automatisierung liegt. Die bestehenden Reiferäume werden für Lagerprozesse für andere Produkte (z. B. [REDACTED]) verwendet.

Mit dem Vorhaben findet eine Neuordnung der Verkehrssituation statt, indem neue Stellplätze für Mitarbeiter und LKW geschaffen werden.

2. Verfahrensablauf

Mit E-Mail vom 01.07.2025 beantragte die Bayernland eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG hinsichtlich des Neubaus und Betriebes einer [REDACTED]produktion mit Reifelager.

Mit E-Mail vom 04.07.2025 wurde der Eingang des Antrages bestätigt.

Um bereits vor Winter 2025/26 mit bestimmten Maßnahmen beginnen zu können, wurde ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt. Nachdem dahingehend die Fachstellen beteiligt wurden, wurde mit Bescheid vom 14.08.2025 der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG genehmigt.

Mit E-Mail vom 12.09.2025 wurden anschließend folgende Fachstellen beteiligt:

- Umweltamt der Stadt Amberg (Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und Naturschutz)
- Bauamt der Stadt Amberg
- Brandschutzdienststelle der Stadt Amberg
- Gewerbeaufsichtsamt der Regierung der Oberpfalz
- Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Veterinäramt Amberg-Sulzbach

Die beteiligten Fachstellen sind mit der Genehmigung des Antrages einverstanden, wenn die oben genannten Auflagen eingehalten werden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, ist zum Erlass dieses Genehmigungsbescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Bei der [REDACTED]produktion handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Käserei, welche nach Nr. 7.32.1 G+E gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag genehmigt ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a 4. BImSchV).

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung wäre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.32.1 G+E Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren zu erteilen gewesen.

Mit Schreiben vom 16.04.2025 beantragte die Bayernland eG allerdings, dass gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Öffentlichkeitsbeteiligung) abgesehen wird. Dem Antrag konnte nach Beteiligung des Fachbereichs Immissionsschutz der Stadt Amberg entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Änderungsgenehmigung für das beantragte Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse der Bayernland eG aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Belang, dass für Anlagen, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, entsprechende Anforderungen gelten, zurücktreten.

Die Anlage der Bayernland eG kann immissionsschutzrechtlich wie folgt eingestuft werden:

1. Verordnungen zur Durchführung des BImSchG

1.2. 4. BImSchV –genehmigungsbedürftige Anlagen

Bei der [REDACTED]produktion handelt es sich um eine Nebeneinrichtung zur Käserei, welche nach Nr. 7.32.1 G+E gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag genehmigt ist.

1.3. 12. BImSchV – Störfall-Verordnung

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (StörfallIV) wurde die Störfalleinteilung mit Stand vom 29.08.2025 inklusive allen Sicherheitsdatenblättern und Einstufungen gemäß KAS-61 (Kommission für Anlagensicherheit – Leitfaden zur Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung) mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Störfalleinteilung basiert auf der Berechnungshilfe der Bezirksregierung Arnsberg. Laut Antragsteller wurden alle relevanten Stoffe sowie die nach KAS-61 eingestuften Abfälle für den gesamten Betrieb berücksichtigt.

Das Ergebnis der vorgelegten Berechnung zeigt auf, dass kein Betriebsbereich vorliegt.

Die Berechnung ist plausibel und nachvollziehbar.

1.4. 42. BImSchV –Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Aus den Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Neubaus der [REDACTED]produktion und Reifelagers keine Anlagen, welche in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen, vorgesehen sind.

Gemäß dem KaVKA-42BV-Portal ist am Standort eine Bestandsanlage verzeichnet. Diese ist nicht Bestandteil des Änderungsvorhabens.

1.5. 44. BImSchV - mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Am Standort befindet sich eine BHKW-Anlage. Diese ist nicht Bestandteil des Änderungsvorhabens.

Der Genehmigungsbescheid der Stadt Amberg [REDACTED] vom 01.12.2015 und die nachträgliche Anordnung [REDACTED] vom 14.11.2016 gelten für das Blockheizkraftwerk unverändert fort.

Die Auflagennummer 2.3.3 des Bescheides vom 11.02.2020 [REDACTED] wird ersetztlos gestrichen, da die Käserei mit der Nummer Nr. 7.32.1 G+E gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurch-

schnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag genehmigt ist. Aufgrund der nach oben offenen Mengenschwelle bedarf es aus immissionsschutzfachlicher Sicht keiner Begrenzung der maximalen Verarbeitungskapazität von Milch.

Die oben aufgeführten immissionsschutzfachlichen Auflagen wurden aufgrund folgender Beurteilung festgesetzt:

1. Lärmemissionen

Zur Beurteilung der Lärmemissionen wurde das schalltechnische Gutachten [REDACTED] vom 16.06.2025 vorgelegt.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Geräusche des zukünftigen Gesamtbetriebes (Bestand und Vorhaben) der Bayernland eG – Werk Amberg betrachtet.

Hierzu wurden die Geräusche durch den bestehenden und zukünftig weiter bestehenden Betrieb im Rahmen von Ortseinsichten messtechnisch erfasst. Es erfolgten Schallpegelmessungen im Nahbereich sämtlicher immissionsrelevanter Schallquellen im Freien, im Innern der Produktionsräume bzw. der Milchanlieferung sowie orientierende Messungen in Richtung der Immissionsorte. Die Ergebnisse dieser Messungen wurden in eine Schallausbreitungsrechnung eingepflegt und die neu hinzukommenden Geräuschanteile ergänzt. Weiterhin wurden Anforderungen (Auflagenvorschläge) zum Lärmschutz für den zukünftigen Gesamtbetrieb formuliert.

Mit E-Mail vom 18.09.2025 wurden seitens dem Fachbereich Immissionsschutz Nachfragen bezüglich der Betriebszeiten gestellt. Es konnte festgestellt werden, dass die Angaben aus den Antragsunterlagen und den Annahmen im schalltechnischen Gutachten zur Rohmilchanlieferung nicht deckungsgleich sind. Gemäß Antragsteller ist die Rohmilchanlieferung von Montag bis Sonntag einschließlich feiertags von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr geplant. Sonstige Anlieferungen, wie Verpackungsmaterial oder Verladungen von Fertigprodukten, sollen Werktags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr erfolgen. Aufgrund der Unstimmigkeit wurde das schalltechnische Gutachten überarbeitet (neue Fassung vom 23.09.2025). Gemäß der Aussage des Gutachters in der E-Mail vom 23.09.2025 waren die Anpassungen ausschließlich redaktioneller Natur. An dem Prognosemodell mussten keine Anpassungen erfolgen, folglich ändert sich auch nichts am Ergebnis. Schalltechnisch ungünstigster Betriebszustand sind Werkstage. An Sonn- und Feiertagen ist aufgrund dem geringeren Fahrverkehr (Wegfall von Verladung der Fertigware und Anlieferung von Verpackungsmittel) und reduziertem Pkw-Fahrverkehr mit geringeren Beurteilungspegeln zu rechnen.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.

2. Luftreinhaltung

Nach Nr. 5.4 TA-Luft – Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten werden keine Anforderungen an den Betrieb zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch gestellt.

Den Antragsunterlagen kann entnommen werden, dass der Neubau der [REDACTED]produktion und des Reifelagers in einer geschlossenen Bauweise ohne Ableitung von Emissionen erfolgt.

3. Lichtemissionen

Zur Minimierung von Lichtimmissionen ausgehend von der Photovoltaikanlage und der Außenbeleuchtung wurden vom Antragsteller Maßnahmen definiert.

Die getroffenen Maßnahmen sind plausibel und nachvollziehbar.

4. NaGeMi-VwV

Die am Standort Amberg betriebene Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, genehmigt mit der Nummer 7.32.1 G+E nach Anh. 1 der 4. BlmSchV, fällt unter den Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi-VwV).

Hinsichtlich des Änderungsvorhabens wurde vom Antragsteller der Fragenkatalog der Stadt Amberg vom 23.01.2024 zum Umsetzungsgrad der Anforderungen nach NaGeMi-VwV aktualisiert und vorgelegt.

5. BVT-Merkblätter und Durchführungsbeschlüsse zur IE-Richtlinie

Gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang 1 Abschnitt 6.4 c) der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, fällt die industrielle Tätigkeit gem. 6.4 c) (ausschließliche Behandlung oder Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert)) in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Stand: 12.11.2019).

Zutreffende BVT (beste verfügbare Technik) für das Änderungsvorhaben sind gemäß BVT-Schlussfolgerung unter Punkt 3 aufgeführt.

6. Bodenschutz

Zu den Belangen des Bodenschutzes wird vom Antragsteller aufgeführt, dass alle Bodenbereiche der Produktion, in denen diese Stoffe verwendet werden, so geplant sind, dass sie chemikalienbeständig und undurchlässig sind.

Die Prüfung zur Relevanz eines Ausgangszustandsbericht erfolgte durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Amberg.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft der Stadt Amberg führte in der Stellungnahme vom 13.10.2025 Folgendes aus:

1. Wassergefährdende Stoffe im Neubau der [REDACTED]

Laut der eingereichten „Aufstellung Gefahrstoffe und Reinigungsmittel_Prüfung AZB (Neubau Amberg)“ und des Lageplans mit der Zuordnung der wassergefährdenden Stoffe zu den Räumen bzw. Aufstellungsorten „KFK_Variante 1.2.3.2 EG_Wassergefährdende Stoffe + Kälteanlage 27.03.2025“ werden folgende wassergefährdende Stoffe in den Räumen des Neubaus der [REDACTED] am Standort der Bayernland eG Amberg, Hans-Thoma-Straße 28 – 34, 92224 Amberg verwendet und gelagert:

Einsatzort	Stoff	Gebinde Menge kg	Gebinde	Anzahl	WGK	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Kanister	2	1	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Fass	1	1	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Fass	1	1	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Fass	1	1	
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]				Gesamt [REDACTED] kg WGK 1
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Fass	1	2	

			Kanister	2	2	Gesamt [REDACTED] kg WGK 2
			Kanister	14	1	Gesamt [REDACTED] kg WGK 1
			Fass	2	1	
			Fass	2	1	
						Gesamt [REDACTED] I WGK 1

Im Neubau wird es keinen separaten Lagerraum für Gefahrstoffe geben. Die Stoffe werden bei Bedarf von der werkseigenen Logistik in verschlossenen Original-Kleingebinde in die Produktionsstätte geliefert. Dort stehen sie am Ort der Verwendung im kleinstmöglichen Gebinde für den aktuellen Bedarf zur Verfügung und werden auf Auffangbehältern gelagert.

Alle Bodenbereiche in den Räumen, in denen mit den wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden mit folgenden Bodenaufbau ausgestattet, so dass sie widerstandsfähig, flüssigkeitsdicht und chemikalienbeständig sind.

↑ Sechseckfliesenbelag mit Epoxidharzverfugung
Laminierung mit Glasfasergewebe
im Mörtelbett liegenden Abdichtungslage EPDM
Betonboden

Laut dem eingereichten Dokument „Alternative Eignungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 63 Abs. 3 WHG und Ausnahme nach §10 Abs. 1a, Satz 2 BImSchG“ sind die Lager- und Produktionsbereiches so ausgelegt, dass sie den spezifischen Anforderungen an die Beständigkeit gegenüber den verwendeten Stoffen, insbesondere gegen Reinigungsmittel, Säuren und Laugen, entsprechen. Die Materialien gewährleisten eine Undurchlässigkeit für wassergefährdende Stoffe und eine langfristige Beständigkeit unter Betriebsbedingungen. Die fachgerechte Installation erfolgt durch spezialisierte Unternehmen, die nachweislich über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Alle Bodenbereiche der Produktion sind über Gullys an das interne Abwassersystem gekoppelt, das zur Neutralisationsanlage führt, bevor das Wasser in das städtische Abwassersystem eingeleitet wird. Die Abwasserleitungen bestehen aus beständigen Materialien, die speziell für den Kontakt mit den im Betrieb eingesetzten Reinigungsmitteln und Produktionsrückständen ausgelegt sind. Fett- und Feststoffe werden durch Filtrationstechnik weitestgehend minimiert.

Die beiden Fässer auf dem Hof [REDACTED] und [REDACTED] werden laut den dazu vorgelegten Technischen Zeichnungen G_7113-10-A und G_7114-10-A der formoplast, Dieselstraße 39, 89160 Dornstadt in PE 100 Behälter-Auffangwannen 3 m³ mit der Zulassungsnummer Z-40.21-121 aufgestellt.

2. Bewertung

In den „Reinräumen“ der Produktion („Weißbereich“: [REDACTED] m², [REDACTED] m², [REDACTED] m², [REDACTED] m²) wird mit wassergefährdenden Stoffen (hier meist mit Wasch- und Reinigungsmittel) umgegangen. Deshalb sind diese Anlagen als Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu bewerten.

Nach der o.g. Auflistung werden in den Reinräumen Stoffe mit einem maßgebenden Betriebsvolumen mit maximal [REDACTED] kg WGK1-Stoffen und [REDACTED] kg WGK2-Stoffen gelagert und verwendet. Für die Lagermengen in den einzelnen Reinräumen ergibt sich nach § 39 AwSV jeweils die Gefährdungsstufe A.

Die Lagerung der Wasch- und Reinigungsmittel [REDACTED] und [REDACTED] (nur FK), beide der WGK 1 zugeordnet, mit einem maßgebenden Lagervolumen vom [REDACTED] I wird nach § 39 AwSV ebenso die Gefährdungsstufe A.

3. Kälteanlagen

Die für die Kühlung der Produktionsbereiche und Kühlräume vorgesehenen Kälteanlagen arbeiten mit einer Füllmenge an Kältemittel des geplanten Kaltwasser-Satzes mit [REDACTED] kg des Kältemittels [REDACTED] in einem geschlossenen Kreislauf.

Im Gerät sind 2 Kreisläufe geplant, entspricht einer Füllmenge von Gesamt [REDACTED] kg [REDACTED]. (WGK: nicht wassergefährdend).

Im hydraulischen Kreislauf wird laut dem Technischen Datenblatt der Luft-Wasser-Kühlanlage mit Vollinverter [REDACTED] als Arbeitsflüssigkeit [REDACTED] eingesetzt.

Die geplanten Flächen, die sich als Aufstellorte für die Kälteanlage anbieten, sind im eingereichten Dokument „[REDACTED] Variante 1.2.3.2 EG_Wassergefährdende Stoffe + Kälteanlage.jpg“ schraffiert.

Laut E-Mail des Architekturbüros [REDACTED] vom 27.03.2025 hat die Kälteanlage selbst eine Stellfläche von ca. 2m x 2m und wird im Außenbereich aufgestellt. Eine komplette Einhausung ist nicht vorgesehen, da die natürliche Belüftung am Aufstellort ausreichend ist und somit keine gefährliche Gaskonzentration zu erwarten ist.

Das Bauamt der Stadt Amberg begründete die festgesetzten bauordnungsrechtlichen Auflagen wie folgt:

1. Abstandsflächen

Als Grundlage zur Prüfung der Abstandsflächen wurden die vorgelegten Planunterlagen mit integriertem Abstandsflächenplan herangezogen.

1.1. Abstandsflächenübernahme

Die erforderlichen Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO können im nordöstlichen Bereich hin zum Grundstück „Hans-Thoma-Straße 28, 30“ (Fl.Nr. 2018 Gemarkung Amberg) auf dem Baugrundstück selbst nicht ausreichend nachgewiesen werden. Für das Grundstück „Hans-Thoma-Straße 34“ (Fl.Nr. 2021/10 Gemarkung Amberg) müssen diese im Zuge einer Zustimmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO zur Abstandsflächenübernahme von den entsprechenden Nachbarn übernommen werden.

Die Zulässigkeit der Abstandsflächenübernahme auf das Grundstück „Hans-Thoma-Straße 28, 30“ (Fl.Nr. 2018 Gemarkung Amberg) begründet sich daher, dass die auf dem Nachbargrundstück liegenden Abstandsflächen sich mit keinem Gebäude überdecken und es auf dem Nachbargrundstück auch zu keiner Überlagerung von Abstandsflächen kommt.

1.2. Antrag auf Abweichung von den abstandsflächenrechtlichen Vorschriften

An der südwestlichen Außenwand ist gemäß den vorgelegten Planunterlagen eine Wendeltreppe geplant, durch welche Abstandsflächen ausgelöst werden. Diese wurden allerdings im vorgelegten Abstandsflächenplan nicht mit dargestellt, können aber auf dem Baugrundstück ausreichend nachgewiesen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass durch die geplante Wendeltreppe an der südwestlichen Außenwand Abstandsflächen ausgelöst werden, würde jedoch augenscheinlich eine Überlagerung der Abstandsflächen zwischen dem geplanten Wartungsraum und der geplanten Wendeltreppe vorliegen. Hier wäre ein Antrag auf Abweichung von den abstandsflächenrechtlichen Vorschriften, als auch die Darstellung der Abstandsflächen vor der geplanten Wendeltreppe erforderlich.

2. sanitäre Anlagen

Gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen ist augenscheinlich ersichtlich, dass fensterlose Bäder bzw. Toiletten geplant sind. Diese sind gemäß Art. 42 BayBO nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

3. Solaranlagenpflicht

Solaranlagen sind in den eingereichten Planunterlagen nicht eingetragen und in der dem Antrag beigefügtem Baubeschreibung sind keine Angaben diesbezüglich enthalten.

Die Anforderungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen gemäß Art. 44a BayBO müssen vorliegend erfüllt werden, da das Baugesuch bzw. deren vollständige Bauvorlagen nach dem Stichtag 01.03.2023 bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen sind.

4. Aufenthaltsräume

Gemäß den vorgelegten Planunterlagen ist augenscheinlich ersichtlich, dass die Anforderungen an Aufenthaltsräume hinsichtlich der Beschaffenheit gemäß Art. 45 BayBO nicht vollumfänglich eingehalten sind. Dies betrifft insbesondere die offensichtlich zum Aufenthalt bestimmten Bereiche/ Räume „Verladung“ (EG), welches als Bürraum dient, „Büro AL“ (OG) und die beiden Räume „ZBV“ (OG), da mindestens beim Raum „ZBV 2“ zu unterstellen ist, dass eine Nutzung als Aufenthaltsraum beabsichtigt ist, da aus diesem gemäß vorgelegtem Brandschutznachweis zwei Rettungswege nachgewiesen werden.

Bei den Räumen „ZBV“ (OG) ist allerdings eine Konkretisierung der Nutzung durch den Antragsteller erforderlich.

Es wäre ein begründeter Antrag auf Abweichung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen von den Vorschriften des Art. 45 BayBO hinsichtlich der Nichteinhaltung der ausreichenden Belichtung und Belüftung, der v. g. Räumlichkeiten zur Prüfung erforderlich.

5. standsicherheitsrechtliche Belange

Nach Checkliste der Regierung der Oberpfalz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorIV erforderlich.

Es wird hingewiesen, dass die Unterlagen nicht in den Antragsunterlagen enthalten sein müssen. Sie können vom Antragsteller direkt einem für die maßgebliche Fachrichtung anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit (www.bayika.de/de/ingenieursuche) vorgelegt werden. Soweit ein für die maßgebliche Fachrichtung anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt wird, gilt die Beauftragung als mit der Behörde abgestimmt. Der Kriterienkatalog nach § 15 Abs. 3 BauVorIV ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht anwendbar (Vordruck deshalb nicht erforderlich).

Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO fordert für bauliche Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen. Zusätzlich muss der Antragsteller/Bauherr in diesen Fällen der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Bescheinigung Standsicherheit I) mit der Baubeginnsanzeige vorlegen, Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 BayBO.

Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO fordert für bauliche Anlagen nach Art. 62a Abs. 2 BayBO die Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen hinsichtlich des von ihm bzw. ihr bescheinigten bzw. geprüften Standsicherheitsnachweises. Demnach muss der Prüfsachverständige, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat (Bescheinigung Standsicherheit I), auch die ordnungsgemäße Bauausführung in dieser Hinsicht überwachen. Zusätzlich muss der Antragsteller/Bauherr in diesen Fällen der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Bescheinigung Standsicherheit II) mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorlegen, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO.

Der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (einschließlich Angaben zum Baugrund) hat durch einen Nachweisberechtigten für Standsicherheit entsprechend § 10 BauVorIV zu erfolgen.

6. brandschutzrechtliche Belange

Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist hinsichtlich des Brandschutzes eine bauaufsichtliche Prüfung oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen nach Wahl des Bauherrn erforderlich. Die Entscheidung über die Art der Prüfung hat der Antragsteller/Bauherr im Bauantrag zu treffen.

Nach Checkliste der Regierung der Oberpfalz zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz wird hingewiesen, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Regelfall eine Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz im Hinblick auf den Brandschutznachweis notwendig ist. Im Vordruck Bauantrag ist deshalb unter Nr. 2 grundsätzlich die Alternative "Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen" anzukreuzen. Diese dient regelmäßig der Beschleunigung des Verfahrens. Die Beauftragung eines anerkannten Prüfsachverständigen für Brandschutz (www.bvak.de/planen-und-bauen/architekten-suche/pruefsachverstaendige-fuer-brandschutz.html) durch den Antragsteller muss nicht mit der Behörde abgestimmt sein. Die Prüfbescheinigung kann ggf. nachgereicht werden, muss aber rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen.

Art. 68 Abs. 6 Nr. 2 BayBO fordert für bauliche Anlagen nach Art. 62b Abs. 2 BayBO die Prüfung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen bzw. durch die Bauaufsichtsbehörde.

Wäre aus den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft werden soll, würde die Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen und es wären genauere Ausführungen bzgl. der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutzes in der bauordnungsrechtlichen Stellungnahme mit enthalten.

Wäre aus den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass der Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden soll, muss der Antragsteller/Bauherr in diesen Fällen zusätzlich der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Bescheinigung Brandschutz I) mit der Baubeginnsanzeige vorlegen, Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 BayBO.

Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO fordert für bauliche Anlagen nach Art. 62b Abs. 2 BayBO die Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen bzw. die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des von ihm bzw. ihr bescheinigten bzw. geprüften Brandschutznachweises. Demnach muss der Prüfsachverständige, der den Brandschutznachweis bescheinigt hat (Bescheinigung Brandschutz I), auch die ordnungsgemäße Bauausführung in

dieser Hinsicht überwachen. Zusätzlich muss der Antragsteller/Bauherr in diesen Fällen der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung Brandschutz II) mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorlegen, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO.

7. Baubeginnsanzeige

Gemäß Art. 68 Abs. 8 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung die Baubeginnsanzeige vorzulegen.

8. Anzeige der Nutzungsaufnahme

Gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Änderungsvorhaben umfasst die Stilllegung der bestehenden [REDACTED]produktion mit Reifelager und die Neuerrichtung der [REDACTED]produktion mit Reifelager.

Derzeit werden durchschnittlich [REDACTED] Tonnen Milch am Tag zu [REDACTED] verarbeitet. Nach der Erneuerung der [REDACTED]produktion werden laut technischer Anlagenleistung durchschnittlich [REDACTED] Tonnen Milch am Tag zu [REDACTED] verarbeitet. Dies entspricht einer Produktionssteigerung von etwa [REDACTED] Tonnen am Tag.

Gemäß Ziffer 7.29.1 der Anlage 1 des UPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag“ ist bei Überschreitung dieser Mengenschwelle eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Da der genannte Schwellenwert nicht überschritten wird, ist keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Punkt D. dieses Bescheides beruht auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Bayernland eG hat die Kosten des Verfahrens als Antragstellerin zu tragen.

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 (Genehmigung Änderung § 16 BlmSchG, Allgemein) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 (Verfahren nach § 10 BlmSchG, ohne UVP Prüfung) und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3; 8.II.0/1.3.2 (Erhöhung bzgl. Fachstellenbeteiligung).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten [REDACTED] € netto, dies entspricht [REDACTED] € brutto.

Gebührenberechnung nach dem Kostenverzeichnis /Tarifstelle 1.8.2.1 i. V. m. Tarifstelle 1.1.1.2:

[REDACTED] € zuzüglich 4 % der [REDACTED] € übersteigenden Kosten:

[REDACTED] €

+

= [REDACTED] €

Erhöhung nach Tarifstelle 1.3.2:

Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energie Nutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch [REDACTED] und höchstens [REDACTED] € je Prüffeld, zu erhöhen:

- Immissionsschutz ([REDACTED] €)
- Arbeitsschutz ([REDACTED] €)
- Brandschutz ([REDACTED] €)
- Wasserwirtschaft ([REDACTED] €)

Somit erhöhen sich die Bescheidskosten um [REDACTED] € auf insgesamt [REDACTED] €.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG festgesetzt und umfassen [REDACTED] € für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

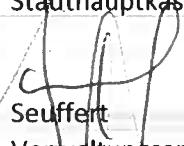
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Bescheidskosten in Höhe von [REDACTED] € sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks - [REDACTED] Bescheid vom 09.12.2025 - auf eines der Konten der Stadthauptkasse Amberg (siehe 1. Seite unten) zu überweisen.


Seuffert
Verwaltungsamtsrat